

Wachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

PatG § 32; AktG § 319

G e l e n k k u p p l u n g

Zur Zulässigkeit des Eintritts der Hauptgesellschaft (§ 319 AktG) in die Einsprechendenstellung (§ 32 PatG) der eingegliederten Gesellschaft.

BGH, Beschl. v. 28. Februar 1968 - Ia ZB 10/67 - Bundespatentgericht

BUNDESGERICHTSHOF

Ia_ZB_10/67

BESCHLUSS

Verkündet am

28. Februar 1968
Oechsler,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Rechtsbeschwerdesache

der Firma S. [REDACTED] Aktiengesellschaft, B. [REDACTED] und M. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Hans K. [REDACTED] und Bernhard P. [REDACTED], M. [REDACTED], W. [REDACTED] platz [REDACTED]

Beschwerdeführerin und Rechtsbeschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED], [REDACTED]

gegen

die Firma Br. [REDACTED], Bo. [REDACTED] & Co. Aktiengesellschaft, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Dipl.-Ing. Eberhard Sch. [REDACTED] und Dr. rer. pol. Hans Gö. [REDACTED], Ma. [REDACTED]-Kä. [REDACTED], Ka. [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Anmelderin, Beschwerdegegnerin
und Rechtsbeschwerdegegnerin,

weitere Verfahrensbeteiligte:

Firma S. [REDACTED]-Schu. [REDACTED] Aktiengesellschaft, B. [REDACTED] und E. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Hans Ko. [REDACTED] und Dr. Kurt Si. [REDACTED], E. [REDACTED], We. [REDACTED]-von-S. [REDACTED] s-Straße [REDACTED],

Einsprechende,

betreffend die Patentanmeldung B 64 665 II/20b (DAS 1 174 353),
hier: Eintritt in die Einsprechendenstellung.

- 2 -

Der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Februar 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Spreng und der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Löscher, Schneider und Ballhaus

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde wird der Beschluß des 4. Senats (juristischen Beschwerdesenats) des Bundespatentgerichts vom 30. Mai 1967 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Bundespatentgericht zurückverwiesen.

Die Gerichtskosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens werden der Rechtsbeschwerdeführerin auferlegt; eine Erstattung außergerichtlicher Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens findet nicht statt.

G r ü n d e :

I. Gegen die Patentanmeldung der Firma Br., Bo. & Co. AG vom 4. November 1961, die eine Gelenkkupplung für Triebfahrzeuge, insbesondere elektrische Schienenfahrzeuge, betrifft und die auf Grund des Bekanntmachungsbeschlusses vom 13. April 1964 am 23. Juli 1964 ausgelegt worden ist, hat die Firma S.-Schu. AG (im folgenden: SSW) am 23. Oktober 1964 Einspruch erhoben.



Mit einem Schriftsatz vom 18. Oktober 1966 hat die Firma S[REDACTED] AG, - die vor dem 1. Oktober 1966 den Firmennamen S[REDACTED] & H[REDACTED] AG (im folgenden: S + H) führte, - beantragt, sie an Stelle der SSW als Einsprechende zuzulassen. Sie hat diesen Antrag damit begründet, daß die SSW auf Grund des Beschlusses ihrer Hauptversammlung vom 14. März 1966 und des zustimmenden Beschlusses der Hauptversammlung der S + H vom 15. März 1966 in letztere gemäß § 319 AktG eingegliedert worden sei, daß die SSW ferner durch eine "Vereinbarung" vom 25./30. August 1966 ihre gesamte geschäftliche Aktivität mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 auf sie - die S[REDACTED] AG - übertragen und sie außerdem ausdrücklich ermächtigt habe, den von der SSW erhobenen Einspruch im eigenen Namen weiterzuverfolgen.

Die "Eingliederung" (§ 319 AktG) und der Abschluß des - in der "Vereinbarung" vom 25./30. August 1966 enthaltenen - "Betriebspachtvertrags" (§ 292 Abs. 1 Nr. 3 AktG) sind im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (betreffend die SSW) eingetragen worden.

Die Patentabteilung II des Deutschen Patentamts hat durch Beschluß vom 24. November 1966 den Zulassungsantrag der S[REDACTED] AG abgelehnt. Die von dieser dagegen eingelegte Beschwerde ist durch Beschluß des 4. Senats (juristischen Beschwerdesenats) des Bundespatentgerichts vom 30. Mai 1967 zurückgewiesen worden.

Mit ihrer - vom Bundespatentgericht zugelassenen - Rechtsbeschwerde beantragt die S[REDACTED] AG,

unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die Sache zur anderweitigen Verhandlung und

Entscheidung an das Patentgericht zurück-
zuverweisen.

Die Anmelderin und die S[REDACTED]-Schu[REDACTED] AG
sind im Rechtsbeschwerdevorfahren nicht durch einen beim
Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten
gewesen (vgl. § 41 r Abs. 5 PatG).

II. Die kraft ausdrücklicher Zulassung an sich statt-
hafte, form- und fristgerecht eingelegte und begründete
und daher zulässige Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache
selbst Erfolg.

1. Der angefochtene Beschluß führt aus:

Weder die Eingliederung der SSW für sich allein noch
die im Zusammenhang mit der Eingliederung getroffene "Ver-
einbarung" könnten der S[REDACTED] AG das Recht verleihen, den
Einspruch an Stelle der eingegliederten Gesellschaft wei-
terzubetreiben. Trotz der Unterwerfung unter die Weisungen
der Hauptgesellschaft (§ 323 AktG) und der Mithaftung der
Hauptgesellschaft für ihre Verbindlichkeiten (§ 322 AktG)
sei die SSW rechtlich selbständig geblieben; eine Gesamt-
rechtsnachfolge oder auch nur die Nachfolge in ein Sonder-
vermögen habe nicht stattgefunden.

Die "Vereinbarung" enthalte auch keine ausdrückliche
Bestimmung über das Schicksal der von SSW eingelegten Ein-
sprüche in Patenterteilungsverfahren. Der Übergang der Ein-
sprechendenstellung könne insbesondere nicht aus § 5 der
"Vereinbarung" geschlossen werden, durch den der S[REDACTED] AG
die geschäftliche Auswertung der gewerblichen Schutzrechte
der SSW überlassen worden sei. Ebenso wenig sei es möglich,
die Stellung der SSW im Einspruchsverfahren als Teil der

nach § 1 f der "Vereinbarung" verpachteten Betriebs- und Geschäftsausstattung anzusehen, da das Einspruchsrecht und die Einsprechendenstellung (abgesehen von den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge und der Nachfolge in ein Sondervermögen, in dessen Interesse der Einspruch eingelegt ist) ihrem Wesen nach keine übertragbaren Rechtspositionen seien. Auch würde eine "Verpachtung des Einspruchs", die in ihrer Wirksamkeit immer von der Gültigkeit des Pachtvertrages abhängig sein würde, unter Umständen schwierige rechtliche Fragen aufwerfen, deren Beantwortung die Patentabteilung überfordern könnte.

Schließlich könne die S. AG auch nicht auf Grund der ihr von der SSW erteilten Ermächtigung deren Rolle im Einspruchsverfahren übernehmen; für eine gewillkürte Prozeßstandschaft fehle es an einem übertragbaren Recht, das die SSW der S. AG zur Geltendmachung im eigenen Namen überlassen könnte. Auch ein Eintritt der S. AG in das Verfahren nach Art der Klagänderung im Zivilprozeß sei nicht möglich; die Gesichtspunkte der Sachdienlichkeit und der gegnerischen Einwilligung vermöchten die fehlende Legitimation der S. AG nicht zu ersetzen.

2. Den von der Rechtsbeschwerde hiergegen erhobenen Angriffen ist, jedenfalls im Ergebnis, der Erfolg nicht zu versagen.

a) Die Frage, ob und gegebenenfalls in welchen Fällen das Einspruchsrecht oder, genauer gesagt, die Verfahrensstellung des Einsprechenden auf einen anderen als den ursprünglichen Einsprechenden übertragen werden oder sonst übergehen kann, wird im Schrifttum unterschiedlich beantwortet. Allgemeine Übereinstimmung besteht darüber,

daß der Erbe in die Verfahrensstellung des einsprechenden Erblässers eintritt und daß das Gleiche auch in anderen Fällen der Gesamtrechtsnachfolge gilt (Kohler, Handbuch des Deutschen Patentrechts 1900, S. 761; Hüfner GRUR 1906, 272 ff; Dunkhase GRUR 1907, 1, 7/8; Kisch, Handbuch des deutschen Patentrechts 1923, S. 363; Damme/Lutter, Das Deutsche Patentrecht, 3. Aufl. 1925, S. 354/ 355; Isay, PatG 6. Aufl. 1932, Anm. 7 zu § 24 PatG a.F.; Seligsohn, PatG 7. Aufl. 1932, Anm. 5 zu § 24 PatG a.F.; Klauer/Möh-ring, PatG 2. Aufl. 1940, Anm. 2 zu § 32 PatG n.F.; Tetz-ner, PatG 2. Aufl. 1951, Anm. 5 zu § 32; Lindenmaier, PatG 4. Aufl. 1958, Rdn. 11 zu § 32; Reimer, PatG 2. Aufl. 1958, Rdn. 4 zu § 32; Benkard, PatG 4. Aufl. 1963, Rdn. 21 zu § 32; Busse, PatG 3. Aufl. 1964, Anm. 1 zu § 32; PA BLPmZ 1925, 168; 1939, 5; Mitt. DtPatAnw 1937, 335/336; 1960, 98; BGH GRUR 1965, 416, 418 - Schweißelektrode -). Dagegen wird die Möglichkeit, durch Einzelübertragung, et- wa durch Abtretung, über die Verfahrensstellung des Ein- sprechenden zu verfügen bzw. durch Einzelrechtsnachfolge in die Einsprechendenstellung einzutreten, zumeist ver- neint (PA Mitt. DtPatAnw 1960, 98; Tetzner aaO; Damme/ Lutter aaO; Benkard aaO; Busse aaO; - anderer Meinung Hüfner aaO; Dunkhase aaO und Isay aaO). Vielfach wird in- des ein weiterer Fall der Rechtsnachfolge in die Ein- sprechendenstellung für möglich gehalten: der Fall näm- lich, daß ein Unternehmen, in dessen Interesse der Ein- spruch eingelegt worden ist, insgesamt veräußert wird, der Rechtsnachfolger also das Betriebsvermögen, als dessen "Zubehör" oder "Annex" die Einsprechendenstellung ange- sehen wird, als ein geschlossenes Sondervermögen erwirbt (Kohler, Handbuch aaO; Hüfner aaO; Seligsohn aaO; Tetzner aaO; Lindenmaier aaO; Benkard aaO; Busse aaO; PA Mitt. DtPatAnw 1960, 98 und wohl auch der hier angefochtene Be- schluß des BPatGer; - anderer Meinung wohl Kisch, Handbuch aaO).

b) Für die Beantwortung der Frage, ob und in welchen Fällen die Einsprechendenstellung auf einen anderen als den ursprünglichen Einsprechenden übergehen kann und ob es sich vorliegend um einen solchen Fall handelt, ist zunächst davon auszugehen, daß die Befugnis, gegen die Erteilung eines Patents Einspruch zu erheben, grundsätzlich jedermann zusteht (§ 32 PatG). Daraus folgt, daß dieses "Einspruchsrecht" als solches kein "Recht" und kein "Vermögensgegenstand" im Sinne der Privatrechtsordnung ist, sondern nur eine dem Einzelnen als Angehörigem der Allgemeinheit zukommende "Befugnis" (Benkard aaO Rdn. 3 zu § 32), eine "offenstehende Freiheit", eine "Sache des Beliebens" (PA B1PMZ 1923, 146). Dieses "Einspruchsrecht" dient dem Zweck, die Allgemeinheit vor ungerechtfertigten Patenterteilungen zu bewahren und damit die Freiheit der gewerblichen Betätigung aller zu schützen; daß der Einsprechende - wie es zumeist der Fall ist - vorwiegend seine eigenen gewerblichen Interessen verfolgen will, ist weder erforderlich noch schädlich. Wenn aber demnach die Befugnis, gegen eine Patentanmeldung Einspruch einzulegen, kein Recht und kein Vermögensgegenstand ist, so kann dieses Einspruchs"recht" als solches auch nicht Gegenstand des Rechtsverkehrs oder des Rechtsübergangs in irgendeiner Form sein.

c) Mit der Erhebung des Einspruchs jedoch verwandelt sich die bloße Befugnis, die jeder hat, in eine Beteiligung am Patenterteilungsverfahren, die nur der erlangt, der von dieser Befugnis frist- und formgerecht Gebrauch macht. Zwar erwirbt er, was sich ohne weiteres aus dem Charakter des Einspruchs als eines Popularrechtsbehelfs ergibt; auch durch die Einspruchseinlegung kein seiner prozessualen Stellung zur Grundlage dienendes materiel-

les Recht. Aber er tritt doch in Beziehungen von rechtlicher Erheblichkeit sowohl zur Patenterteilungsbehörde als auch zum Anmelder, seinem "Gegner" im Verfahren; er ist, mit zahlreichen sich daraus ergebenden Folgerungen, aus der Masse der Einspruchsberechtigten herausgehoben, und zwar nicht nur, wie man bisweilen angenommen hat (PA BIPMZ 1932, 243, 245), als "Gehilfe" des Patentamts, sondern in einer Stellung, die einer Partei im Zivilprozeß wenn nicht gleichzuachten ist, so doch weitgehend nahekommt (PA BIPMZ 1954, 260; Benkard aaO Rdn. 20 zu § 32). Diese besondere prozessuale Rechtsstellung der Beteiligung im Erteilungsverfahren gibt dem Einsprechenden nicht nur ein Recht auf Anhörung, sondern auch auf Berücksichtigung und sachliche Würdigung seines Vorbringens; er hat das Recht, gegen eine ihm ungünstige Entscheidung Beschwerde einzulegen, und ist, falls ein anderer Berechtigter Beschwerde einlegt, selbst wiederum beteiligt; auch vermögensrechtliche Wirkungen sind mit der Einlegung des Einspruchs verbunden: der Einsprechende kann kostenerstattungspflichtig werden und seinerseits einen Kostenerstattungsanspruch erlangen (BGH GRUR 1965, 416, 417/18).

Der erkennende Senat hat hieraus in der Entscheidung Ia ZB 235/63 vom 18. Februar 1965 (GRUR 1965, 416 "Schweißelektrode") bereits den Schluß gezogen, daß die Stellung des Einsprechenden eine besondere "Rechtsstellung" sei, die durch eine sachlich nicht gerechtfertigte Patenterteilung derart "betroffen" werden könne, daß der Einsprechende als "in seinen Rechten verletzt" im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO anzusehen sei. In jener Entscheidung ist zwar gesagt, daß die "Rechtsstellung als Einsprechender" dem Kreis der "rechtlich geschützten Individualinteressen" zugehöre und eben deshalb als ein "Recht im

Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO" zu betrachten sei, - nicht jedoch, daß dieser Rechtsstellung der Charakter eines "subjektiven Rechts" zukomme. Die Rechtswirkungen der Einsprechendenstellung bleiben auf das betreffende Verfahren beschränkt, weil sie in ihm, nicht aber in einem materiellen Recht des Einsprechenden, ihre Grundlage haben. Der Rechtsstellung im Verfahren entspricht nach wie vor nicht etwa eine subjektive Berechtigung, die der Übertragung auf einen Dritten fähig wäre. Da aber immerhin ein Übergang lediglich des Prozeßrechtsverhältnisses auf einen anderen ohne gleichzeitigen Übergang des materiellrechtlichen Verhältnisses wenn auch ungewöhnlich, so doch nicht völlig ausgeschlossen ist, läßt sich nicht allgemein sagen, daß mit der Feststellung, die prozessuale Stellung des Einsprechenden gründe sich nicht auf ein sachlich-rechtliches Recht, die Übertragbarkeit einer solchen Verfahrensbeteiligung schon ihrem Begriff nach ausgeschlossen sei. Soviel ist allerdings gewiß, daß die Einsprechendenstellung nicht schlechthin der freien Übertragbarkeit überlassen sein kann; das würde weder mit ihrem Wesen als dem eines bloßen Prozeßrechtsverhältnisses noch mit dem Wesen des Rechtsinstituts des patentrechtlichen Einspruchs als solchen vereinbar sein.

d) Danach ist zunächst die herrschende Auffassung, welche die Einsprechendenstellung für vererblich hält, zu billigen. Die Lage nach dem Erbfall wird hinsichtlich des durch den Erblasser eingelegten Einspruchs einmal dadurch gekennzeichnet, daß mit den gesamten vermögenswerten Interessen des Erblassers auch die etwaige Interessensphäre, zu deren Verteidigung der Erblasser gegen die Erteilung eines Patents ausgesprochen hat, auf den Erben übergegangen und nunmehr dessen Interessensphäre geworden

ist; die Versagung des Übergangs der Einsprechendenstellung würde zum Ergebnis haben, daß Interessen, deren Verteidigung rechtzeitig in die Wege geleitet worden ist, nunmehr schutzlos bleiben würden, und daß andererseits dem Patentsucher aus dem Ableben seines Gegners im Erteilungsverfahren ein ungerechtfertigter Vorteil erwachsen würde. Weiter hat die Haftung des Erben für die Verbindlichkeiten des Erblassers (§ 1967 BGB) zur Folge, daß der Erbe den kostenrechtlichen Folgen des vom Erblasser eingelegten Einspruchs nicht entgehen kann; bleibt er aber wegen der Kosten auf alle Fälle "Beteiligter", dann würde sich aus der Versagung des Übergangs der Einsprechendenstellung ergeben, daß der Erbe nicht in der Lage wäre, auf den Ausgang des Erteilungsverfahrens Einfluß zu nehmen, obwohl dieser auch für seine etwaige (ererbte) Kostenerstattungspflicht und seine etwaigen (ererbten) Ansprüche auf Kostenerstattung von Bedeutung sein kann. Schließlich werden durch die Nachfolge des Erben in die Einsprechendenstellung des Erblassers auch keine berechtigten Interessen anderer verletzt: dem Patentsucher tritt zwar ein neuer Gegner gegenüber, jedoch ein Gegner, auf den die mit dem Einspruch verteidigten Belange übergegangen sind, deren Vorhandensein er kennt und deren Bekämpfung ihn vor keine Situation stellt, die von derjenigen vor dem Erbfall grundsätzlich verschieden ist.

e) Dieselben Gründe sprechen dafür, den Übergang der Einsprechendenstellung nicht nur im Falle der Erbfolge, sondern allgemein bei jeder Gesamtrechtsnachfolge, z.B. bei der "Verschmelzung" juristischer Personen des Handelsrechts (§§ 339 ff AktG), zuzulassen. Auch hier fällt das Rechtssubjekt, das den Einspruch erhoben hat, weg; seine gesamten Interessen gehen auf ein anderes

Rechtssubjekt über, das sich darüber hinaus den kostenrechtlichen Folgen des Einspruchs gegenübersteht; und für den Patentsucher ist der Rechtsnachfolger des Einsprechenden nicht ein völlig neuer Gegner, mit dessen Auftreten nach dem Ablauf der Einspruchsfrist er nicht mehr zu rechnen brauchte, sondern nur ein anderer Träger derjenigen Interessen, mit denen er bereits im Streit liegt.

f) Für den hier vorliegenden Fall hat nun zwar der angefochtene Beschluß durchaus zutreffend dargelegt, daß weder die "Eingliederung" der SSW in die S + H noch die "Vereinbarung" vom 25./30. August 1966 noch beides zusammen zu einer Gesamtrechtsnachfolge geführt hat, da die SSW als Rechtspersönlichkeit bestehen geblieben ist. Auch ein Fall der Rechtsnachfolge in ein Sondervermögen liegt, wie das Beschwerdegericht ohne Rechtsirrtum annimmt, nicht vor, da SSW nach der mit S + H getroffenen "Vereinbarung" weiterhin Trägerin ihres gesamten Anlagevermögens, insbesondere ihrer Liegenschaften und ihrer gewerblichen Schutzrechte, geblieben ist und der S + H (jetzt der Siemens AG) die ersteren nur "verpachtet", die letzteren nur "zur geschäftlichen Auswertung überlassen" hat. Es bedarf daher hier keiner grundsätzlichen Stellungnahme des erkennenden Senats zu der Frage, ob die Rechtsnachfolge in ein Sondervermögen, in dessen Interesse ein Einspruch eingelegt worden ist, immer auch den Übergang der Einsprechendenstellung auf den Erwerber bewirkt.

Das Bundespatentgericht hat jedoch die Umstände überbewertet, die den vorliegenden Fall von den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge und der Rechtsnachfolge in ein Sondervermögen unterscheiden, und hat nicht genügend beachtet,

daß alle die Gründe, die den Übergang der Einsprechendenstellung in den Fällen der Erbfolge und allgemein der Gesamtrechtsnachfolge sowie der Rechtsnachfolge in ein Sondervermögen rechtfertigen können, auch hier zutreffen:

Wenn, wie es hier der Fall ist, die ursprünglich einsprechende Aktiengesellschaft (die SSW) in eine "Hauptgesellschaft" (die S. AG) eingegliedert ist (§ 319 AktG), sodaß sie deren Weisungen unterliegt (§ 323 AktG) und die Hauptgesellschaft für ihre Verbindlichkeiten, also auch für die durch den Einspruch erwachsenen oder noch erwachsenden Kosten, als Gesamtschuldner mithaftet (§ 322 AktG), - wenn ferner nach der "Vereinbarung" vom 25./30. August 1966 die gesamte geschäftliche Aktivität, in deren Interesse der Einspruch eingelegt ist, nunmehr von der Hauptgesellschaft selbst ausgeübt wird und der eingegliederten Gesellschaft - nach der glaubhaften Darstellung in der mündlichen Rechtsbeschwerdeverhandlung - nunmehr auch die personellen und sachlichen Möglichkeiten zur Weiterverfolgung wenigstens der bereits eingelegten Einsprüche weitgehend genommen sind, - und wenn sich schließlich die eingegliederte Gesellschaft selbst ausdrücklich mit der Weiterverfolgung der Einsprüche durch die Hauptgesellschaft einverstanden erklärt hat, während es der Patentsucherin gleichgültig sein kann (und im vorliegenden Fall ersichtlich auch gleichgültig ist), welche der beiden Gesellschaften ihr als Einsprechende gegenübersteht, - dann ist weder aus dem Wesen der Einsprechendenstellung als dem eines bloßen Prozeßrechtsverhältnisses noch aus dem Wesen des patentrechtlichen Einspruchs als solchem ein Grund zu entnehmen, der es rechtfertigen könnte, den von den beiden beteiligten Gesellschaften gewollten und die Patentsucherin nicht zusätzlich belastenden Eintritt der Hauptgesellschaft in die Einsprechendenstellung der eingegliederten Gesellschaft nicht zuzulassen.

3. Da somit der Antrag der Rechtsbeschwerdeführerin, sie an Stelle der SSW als Einsprechende zuzulassen, begründet ist, mußte der angefochtene Beschluß aufgehoben und die Sache gemäß § 41 x Abs. 1 PatG zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Patentgericht zurückverwiesen werden.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 41 y Abs. 1, 36 q Abs. 1 PatG (vgl. dazu Benkard aaO Rdn. 2 und 3 zu § 41 y PatG). Da sich die Anmelderin von vornherein nicht gegen den beantragten Einsprechendenwechsel gewandt hat, entspricht es der Billigkeit, sie nicht mit Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, abgesehen von etwa ihr selbst entstandenen außergerichtlichen Kosten, zu belasten.

Spreng

Bundesrichter Dr. Bock
ist infolge Zurrueset-
zung aus dem Senat aus-
geschieden und daher an
der Leistung der Unter-
schrift gehindert.

Löschner

Spreng

Bundesrichter Schneider
kann infolge Erkrankung
nicht unterschreiben.

Ballhaus

Spreng